

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.05.1975

Geschäftszahl

0131/75

Rechtssatz

Die Befangenheitsgründe des § 7 Abs 1 AVG 1950 gelten nicht für eine ganze Geschäftsabteilung einer Behörde, sondern für das einzelne Verwaltungsorgan, das insbesondere an der Erledigung des Bescheides in der Unterinstanz unmittelbar mitgewirkt haben muß (Hinweis E 12.7.1951, 579/50, VwSlg 2199 A/1951; E 19.1.1955, 14/52, VwSlg 3625 A/1955).